

Zulassungsbedingungen im Förderschulwesen

ÜBERSICHT

1	Kindergarten	1
2	Primarschule	3
3	Sekundarschule	4

Anlage 1: Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in einen Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Anlage 2: Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in eine Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Anlage 3: Antrag auf Verlängerung des Verbleibs in der Fördersekundarschule

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Grundlagendekret vom 31. August 1998: Artikel 21.1, 22.1, 23 bis 27

1 Kindergarten

Zum Kindergarten zugelassen ist das Kind, das gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

- seitens eines PMS-Zentrums wurde bei ihm sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt;
- es ist mindestens drei Jahre alt oder erreicht dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres.

Es ist einer Schule ausdrücklich untersagt ein Kind einzuschreiben oder aufzunehmen, das diese Altersbedingung nicht erfüllt.

In der Regel besucht das Kind den Kindergarten, bis es schulpflichtig wird.

Die Erziehungsberechtigten können jedoch nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen PMS-Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein zusätzliches Jahr im Kindergarten verweilt, den Kindergarten also während des ersten Jahres der Schulpflicht besucht.

Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten des PMS-Zentrums erforderlich.

Dieser Beschluss auf Verbleib im Kindergarten kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

Das Kind, dessen Erziehungsberechtigte zur Zahlung einer Einschreibegebühr verpflichtet sind, darf den Kindergarten nur besuchen, wenn diese Einschreibegebühr entrichtet worden ist. (Siehe "**Einschreibeverfahren und -gebühren**")

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, müssen einen Antrag auf Einschreibung an das Ministerium zu richten, es sei denn

- der betreffende Wohnsitz liegt im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, falls sich diese Körperschaft anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist;

oder

- das Kind ist im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen.

Das entsprechende Verfahren sieht wie folgt aus:

Die Erziehungsberechtigten des Schülers stellen bei der Schule, in der die Einschreibung erfolgen soll, einen begründeten Antrag auf Einschreibung. Der Schulleiter leitet den Antrag an das Ministerium weiter, das ihn dem Minister zur Entscheidung vorliegt.

In folgenden Fällen wird der Antrag grundsätzlich genehmigt:

- das Kind bzw. die Eltern oder ein Elternteil besitzt/besitzen die belgische Staatsbürgerschaft;
- mindestens ein Elternteil hat seinen ständigen Arbeitsplatz in der DG auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit einer Mindestdauer von 6 Monaten und bringt das Kind täglich zur Schule; dem Antrag sind entsprechende Belege beizufügen;
- mindestens ein Geschwisterkind ist bereits in derselben Grundschule in der DG eingeschrieben;

Über alle anderen Anträge befindet der Minister nach genauer Prüfung der für die Einschreibung angeführten Gründe.

Für die Antragstellung ist das Formular in der Anlage zu verwenden.

Eine Einschreibung kann in jedem Fall erst dann erfolgen, wenn das Ministerium die Schule darüber informiert hat, dass der Antrag genehmigt worden ist. Das Genehmigungsschreiben ist der Schülerakte beizufügen.

NB: Selbstverständlich bleibt es jedem Schulträger überlassen, ob er einen Schüler, dessen Antrag genehmigt wurde, letztendlich einschreiben möchte. Ein Schüler, dessen Antrag abgelehnt und dennoch eingeschrieben wird, gilt als freier Schüler und wird somit nicht für die Finanzierung bzw. Subventionierung und die Stellenberechnung berücksichtigt.

2 Primarschule

Zur Primarschule zugelassen ist der Schüler, der gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

- seitens eines PMS-Zentrums wurde bei ihm sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt;
- am 31. Dezember des laufenden Schuljahres ist er mindestens sechs Jahre alt und hat das Alter von fünfzehn Jahren noch nicht überschritten.

Besitzt ein Schüler bereits das Abschlusszeugnis der Grundschule, ist er nicht mehr zur Primarschule zugelassen.

Der Schüler verweilt während mindestens sechs Schuljahren in der Primarschule.

Der Klassenrat kann beschließen, dass der Schüler ein zusätzliches Jahr in der Primarschule verweilt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen verbindlich.

Zudem können die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage des Gutachtens eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt. Dieser Beschluss auf Verbleib in der Primarschule kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

Der Schüler, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, darf erst in eine Primarschule eingeschrieben werden, wenn:

1. er die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, wie sie oben beschrieben sind;
2. er eine Bescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung in eine hiesige Primarschule vorzulegen. Sie ist der Schülerakte beizufügen;
3. er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Ein Elternteil des Schülers hat seinen Arbeitsplatz in der DG auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit einer Mindestdauer von 6 Monaten.
 - Ein Geschwisterkind ist bereits in derselben Schule in der DG eingeschrieben.
 - Ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall liegt vor, der von der Regierung als solcher anerkannt werden muss.

Für Schüler, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, gelten die im letzten Punkt aufgezählten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen diesen Gebietskörperschaften und der DG vorliegt.

Schüler, die im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer Gemeinde eingetragen sind, unterliegen nicht den unter Punkt 2 und 3 angeführten Bedingungen.

3 Sekundarschule

Zur Sekundarschule zugelassen ist der Schüler, der gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

- seitens eines PMS-Zentrums wurde bei ihm sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt;
- am 31. Dezember des laufenden Schuljahres ist er mindestens zwölf Jahre alt und hat das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres noch nicht überschritten.

Auf Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates kann der Förderausschuss die Genehmigung erteilen, dass ein Schüler, der das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres überschritten hat, ein zusätzliches Jahr in der Förderschule verweilen darf. Es obliegt dem Leiter der Förderschule, den Förderausschuss zur Erteilung der Genehmigung anzurufen. Hierzu ist das Formular in der Anlage 3 zu verwenden.

Der Schüler, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, darf erst in eine Sekundarschule eingeschrieben werden, wenn:

1. er die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, wie sie oben beschrieben sind;
2. er eine Bescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Sekundarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung in eine hiesige Sekundarschule vorzulegen. Sie ist der Schülerakte beizufügen.

Folgende Unterrichtsformen können im Fördersekundarschulwesen organisiert werden:

- Fördersekundarunterricht der sozialen Anpassung;
- Fördersekundarunterricht der sozialen und beruflichen Anpassung;
- Berufsbildender Fördersekundarunterricht.

Der Wechsel eines Schülers in eine andere Unterrichtsform erfolgt durch eine begründete Entscheidung des Klassenrates, die dieser auf Grundlage eines Gutachtens des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums trifft.